

Privatkonkurse in Österreich

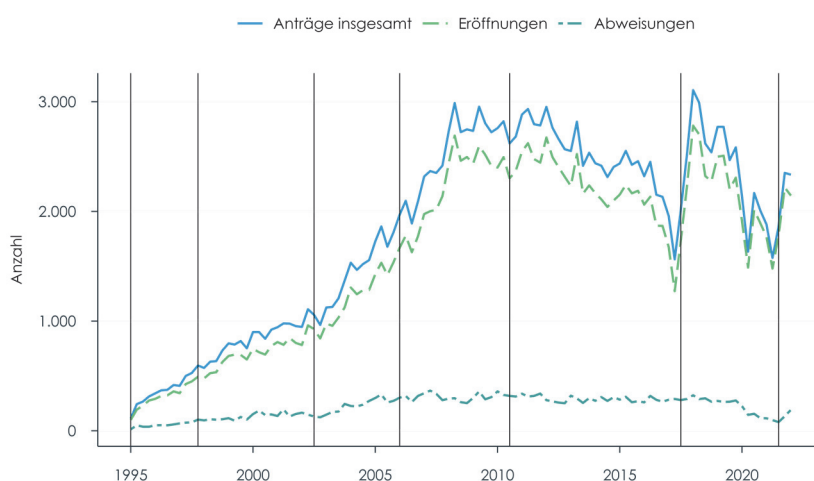
Institutionen, Entwicklung und Charakteristika seit 1995

Stefan Angel, Philipp Warum

- Der Beitrag untersucht die Entwicklung von Privatkonkursen in Österreich auf nationaler und regionaler Ebene und stellt diese im Rahmen einer deskriptiven Analyse Reformschritten und zentralen makroökonomischen Kennzahlen gegenüber.
- Der Privatkonkurs bietet überschuldeten Personen seit 1995 die Möglichkeit, eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Mehrere Reformen haben die Verfahren schuldnerfreundlicher gemacht. Für eine Restschuldbefreiung müssen die Betroffenen jedoch immer noch mindestens 3 Jahre am Existenzminimum leben.
- Die Entwicklung der Privatkonkurse hängt mit der Konjunktur und insbesondere mit größeren konkursrechtlichen Reformen zusammen.
- Urbane Ballungsräume weisen überdurchschnittliche Privatkonkursquoten auf.
- Der vorübergehende Rückgang der Konkurse in der COVID-19-Krise unterstreicht die Bedeutung von schulden- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen.

Privatkonkurse in Österreich

I. Quartal 1995 bis I. Quartal 2022



"Auch in Österreich lassen sich mögliche Zusammenhänge zwischen Reformen und der Zahl der Privatkonkurse erkennen."

Während im Jahr 1995 noch knapp unter 1.000 Konkursanträge gestellt wurden, so waren es im Jahr 2000 bereits über 3.000 und im Zeitraum 2010/2020 durchschnittlich etwa 10.000 Anträge jährlich (Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; WIFO-Berechnungen. Die vertikalen Linien markieren die Zeitpunkte des Inkrafttretens wesentlicher Gesetzesänderungen).

Privatkonkurse in Österreich

Institutionen, Entwicklung und Charakteristika seit 1995

Stefan Angel, Philipp Warum

Privatkonkurse in Österreich. Institutionen, Entwicklung und Charakteristika seit 1995

Der Privatkonkurs bietet überschuldeten Personen die Möglichkeit, eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Von 1995 bis Ende 2021 wurden in Österreich insgesamt etwa 197.000 Privatkonkursanträge gestellt. Die jährliche Zahl der Anträge stieg bis Ende der 2000er-Jahre kontinuierlich an. Seit-her lassen sich größere Sprünge in den Fallzahlen beobachten, vor allem im Zusammenhang mit Reformen und Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen, wie etwa in der COVID-19-Krise. In der Analyse zeigen sich auch Zusammenhänge mit der Konjunktur und der Bevölkerungsdichte, wobei die Konkursquoten vor allem in urbanen Gebieten hoch sind. Zur Untersuchung detaillierter kausaler Zusammenhänge sowie der Auswirkungen der rezenten Teuerungswelle sind jedoch vertiefende Analysen erforderlich.

JEL-Codes: D18, G51, K35 • **Keywords:** Privatkonkurs, Überschuldung, Österreich

Dieses Projekt wurde durch Mittel des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank unterstützt (Projektnummer 18649).

Begutachtung: Benjamin Bittschi • **Wissenschaftliche Assistenz:** Lydia Grandner (lydia.grandner@wifo.ac.at) • Daten und Rahmenbedingungen berücksichtigt bis Dezember 2021. Abgeschlossen am 28. 11. 2022

Kontakt: Stefan Angel (stefan.angel@wifo.ac.at), Philipp Warum (philipp.warum@wifo.ac.at)

Private Bankruptcies in Austria. Institutions, Development and Characteristics since 1995

Personal bankruptcy offers over-indebted individuals the opportunity of residual debt discharge. From 1995 to the end of 2021, a total of around 197,000 private bankruptcy petitions were filed in Austria. The annual number of filings rose steadily until the end of the 2000s. Since then, larger jumps in case numbers can be observed, especially in connection with private bankruptcy reforms and other changes in the policy framework, such as in the COVID-19 crisis. The analysis also shows correlations with economic activity and population density, with bankruptcy rates being particularly high in urban areas. However, more in-depth analyses are needed to examine detailed causal relationships as well as the impact of recent inflation dynamics.

1. Einleitung

Der gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsgewinn durch Privatkonkurse hängt davon ab, inwieweit der Nutzengewinn durch Restschuldbefreiung die Folgekosten von "moral hazard" (z. B. Kreditverteuerung) übersteigt.

Dieser Beitrag beleuchtet die Entwicklung der Privatkonkurse in Österreich seit der flächendeckenden Einführung dieses Rechtsinstruments für natürliche Personen im Jahr 1995. Kernelement von Privatkonkursverfahren ist die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 2).

Von 1995 bis Ende 2021 wurden in Österreich insgesamt etwa 197.000 Privatkonkursanträge gestellt. Die Zahl der Privatkonkurse wird durch mehrere Faktoren bestimmt (Heuer, 2019; White, 2017). Sie ist erstens von der Zahl der Personen abhängig, die akute Liquiditätsprobleme und Rückzahlungsschwierigkeiten haben. Wie groß diese Gruppe der Überschuldeten ist, hängt wiederum vor allem vom Ausmaß unerwarteter Einkommens- und Ausgabenschocks, der Konjunktur, institutionellen Rahmenbedingungen auf relevanten Märkten (Kreditvergabe und -volumen, Preisentwicklung) und dem Potential des Wohlfahrtsstaates ab, finanzielle Schocks abzufedern (z. B.

durch Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Krankengeld, usw.).

Zweitens ändern sich auch die Hürden (Kosten) bzw. die Anreize, ein Privatkonkursverfahren zu eröffnen, wenn an bestimmten Stellschrauben (siehe Kapitel 2) gedreht wird (White, 2017). Aus theoretischer Perspektive stellen Privatkonkurse für die Konsumentinnen und Konsumenten eine teilweise Versicherung ihres Konsums dar, da durch eine Restschuldbefreiung ein "ewiger Konkurs" vermieden wird und laufende Konsumausgaben nicht dauerhaft eingeschränkt werden müssen (z. B. infolge von Lohnpfindung), um die Schulden zu begleichen. Restschuldbefreiung und Zinsenstopp können auch dazu beitragen, mögliche negative Begleiteffekte (ökonomische Externalitäten) der Verschuldung, z. B. eine Verschlechterung des Gesundheitszustands (Angel, 2016; Turunen & Hiiamo, 2014) oder ein Abrutschen in die Kriminalität (McIntyre, 2017), hintanzuhalten. Sobald die Restschuldbefreiung nach einer absehbaren, begrenzten

Dauer der Lohnpfändung auf das Existenzminimum erteilt wird, steigt der Arbeitsanreiz (Chatterjee, 2008; White, 2017). Wird im Privatkonkursrecht ganz auf die Lohnpfändung verzichtet und nur das Vermögen verwertet, wie dies etwa im "Chapter 7"-Verfahren in den USA der Fall ist, bleiben die Arbeitsanreize trotz des laufenden Privatkonkursverfahrens bestehen (Chen & Zhao, 2017).

Die Einführung oder Erleichterung von Privatkonkursen birgt aber auch das Risiko von "moral hazard" bei der Bildung von Sparrücklagen, beim Konsum bzw. bei der Schuldenaufnahme (Indarte, 2022). Durch das höhere Ausfallrisiko ist eine Verschärfung bzw. Verteuerung der Kreditvergabe als negative Externalität für andere Schuldnerinnen und Schuldner denkbar (Gross et al., 2021). Aus ökonomischer Perspektive hängt der gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsgewinn durch

die Einführung oder Erleichterung von Privatkonkursen davon ab, ob der Nutzengewinn – z. B. durch Konsumversicherung und geringere negative Externalitäten – die Kosten durch verschärfte Kreditbedingungen und höhere Zinssätze übersteigt (Chatterjee, 2008). Der empirische Befund kann von Land zu Land bzw. je nach Ausmaß der Reform unterschiedlich ausfallen.

Dieser Beitrag beschreibt zunächst die Eckpunkte wichtiger Privatkonkursreformen (Kapitel 2). In einem zweiten Schritt wird die Entwicklung der Privatkonkurse auf nationaler und regionaler Ebene nachgezeichnet und vor dem Hintergrund der Reformschritte sowie der makroökonomischen Entwicklung analysiert (Kapitel 3). Kapitel 4 beinhaltet eine Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.

2. Institutioneller Kontext

2.1 Geltende Regelungen zum Privatkonkurs

Das Konkursverfahren für Privatpersonen wird in der österreichischen Insolvenzordnung als "Schuldenregulierungsverfahren" bezeichnet. Es stellt die hauptsächliche Alternative zu außergerichtlichen Vereinbarungen (z. B. Stundung, außergerichtlicher Ausgleich mit Restschuldbefreiung) zwischen (jeweils allen) Gläubigerinnen bzw. Gläubigern und Schuldnerinnen bzw. Schuldnern dar. Mehrere Verfahrensformen sind möglich (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2022): Erstens, ein Sanierungsplan (weniger als 1% aller Privatkonkurse, keine Vermögensverwertung), zweitens, ein Zahlungsplan (75% aller Privatkonkurse, Vermögensverwertung, nur mit Zustimmung der Gläubigerinnen bzw. Gläubiger), und drittens, ein Abschöpfungsverfahren (25% aller Privatkonkurse, Vermögensverwertung; wenn die Kreditgebenden dem Zahlungsplan nicht zustimmen). Aus juristischer Sicht endet das Konkursverfahren, sobald der vorgeschlagene Sanierungs- oder Zahlungsplan von der Mehrheit der Kreditgebenden angenommen oder aber – bei Ablehnung durch die Gläubigerinnen bzw. Gläubiger – ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Ab diesem Zeitpunkt muss die Schuldnerin bzw. der Schuldner die vereinbarten Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum leisten und kann schließlich die Restschuldbefreiung erreichen.

2.2 Wesentliche Reformen des Privatkonkursverfahrens seit 1995

Die Konkursordnungsnovelle 1993¹⁾ der "Kaiserlichen Konkursordnung" von 1913 markiert den Anfang des Privatkonkurses in Öster-

reich. Davor war eine Restschuldbefreiung für Privatpersonen de facto nur auf Basis außergerichtlicher Einigungen mit den Gläubigerinnen bzw. Gläubigern möglich. Das gerichtliche Konkursverfahren vor 1995 bot zwar die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung, aber nur unter bestimmten – und aus heutiger Sicht deutlich restriktiveren – Bedingungen. So waren z. B. ein gewisses Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten und die Erfüllung einer höheren Mindesttilgungsquote innerhalb kurzer Zahlungsfristen erforderlich (Jürgens, 2004). Die 1995 in Kraft getretene Novelle eröffnete allen natürlichen Personen – auch ohne Deckung der Kosten des Konkursverfahrens – die Möglichkeit der Restschuldbefreiung über zwei Wege: Erstens, durch die Inanspruchnahme eines Zahlungsplans (nur mit Zustimmung der Gläubigerinnen bzw. Gläubiger) oder zweitens, mittels Abschöpfungsverfahren, das auch ohne Zustimmung der Kreditgebenden möglich und damit ein Novum war. Das Abschöpfungsverfahren sah sieben Jahre Leben am Existenzminimum (laut Lohnpfändungsbestimmungen) sowie eine Mindesttilgungsquote von 10% der Gesamtschuld innerhalb von sieben Jahren vor.

Mit der Tilgungsquote und der Verfahrensdauer wurden zwei zentrale Parameter in nachfolgenden Reformen adaptiert, wodurch die Restschuldbefreiung sukzessive erleichtert wurde. Zwischen 1995 und 2017 gab es mehrere kleinere Reformen, so etwa die Insolvenzrechts-Novelle von 2002, die Schuldnerinnen bzw. Schuldnern ohne kostendeckendes Vermögen durch geringere Auflagen den Zugang erleichterte, aber auch eine größere Mitwirkungspflicht der

Durch mehrere Reformen wurde das Privatkonkursverfahren in Österreich seit 1995 schuldnerfreundlicher.

¹⁾ BGBl 974/1993, in Kraft getreten am 1. 1. 1995, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_974_0/1993_974_0.pdf.

insolventen Personen vorsah (Fitzka & Niederreiter, 2015; Jürgens, 2004).

2017 trat eine wesentliche Änderung in Kraft. Die Mindesttilgungsquote wurde abgeschafft und die Verfahrensdauer im Abschöpfungsverfahren auf fünf Jahre verkürzt. Andererseits mussten Schuldnerinnen bzw. Schuldner ohne pfändbares Einkommen dem Gericht von nun an einmal jährlich Auskunft über ihre Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit geben. Darüber hinaus ist seit dieser Reform der Versuch, vor dem Konkursverfahren einen außergerichtlichen Ausgleich zu erreichen, nicht mehr verpflichtend (ASB Schuldnerberatungen GmbH, 2022). Von allen Reformen seit 1995 stellt jene von 1997 die größte Zäsur dar.

Seit Juli 2021 bietet die Insolvenzrechtsnovelle (vorerst befristet bis Juli 2026) die Möglichkeit einer weiteren Verkürzung der Entschuldungsdauer auf drei Jahre, wenn gerichtlich eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit festgestellt wurde und die Schuldnerin bzw. der Schuldner innerhalb von 30 Tagen geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung setzt (z. B. durch Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung; ASB Schuldnerberatungen GmbH, 2022).

2.3 Einordnung des österreichischen Privatkonkurrechts im europäischen Kontext

Privatkonkursverfahren wurden in Europa beginnend mit Großbritannien und Frankreich ab Ende der 1980er-Jahre schrittweise eingeführt und existieren mittlerweile in fast allen europäischen Ländern (Kadner Graziano et al., 2019). Ländervergleichende Studien zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sind allerdings spärlich gesät.

Sajadova (2019) gelangt auf Basis eines umfassenden Vergleichs der Regelungen in 30 europäischen Ländern zu folgenden Ergebnissen zu zentralen Parametern von Privatkonkursen: Erstens, die Frist für die Entschuldung (Entschuldungsdauer) schwankt stark zwischen 6 Monaten und 14 Jahren; zweitens, die Mindesttilgungsquote liegt in den

meisten Ländern bei 0% und vereinzelt bei bis zu 30%; drittens, in den meisten Ländern gibt es mehr als einen Verfahrenstyp; und viertens, in allen 30 Ländern mit Ausnahme der Schweiz ist am Ende des Verfahrens eine Restschuldbefreiung möglich.

Walter und Krenchel (2021) untersuchen anhand mehrerer Dimensionen, wie "nachsichtig", der Schuldnerin bzw. dem Schuldner gegenüber, die Regelungen in 25 europäischen Ländern und den USA sind (Stand 2020). Sie betrachten dabei, wie das Privatinsolvenzsystem mit Zahlungsausfällen umgeht, wie leicht oder schwer es für Schuldnerinnen bzw. Schuldner ist, einen Neuanfang ("fresh start") zu erreichen (Dauer und Kosten bis zur Restschuldbefreiung), und wie stigmatisiert die Betroffenen nach dem Neustart sind. Die Indikatoren erfassen unter anderem, ob eine Restschuldbefreiung überhaupt möglich ist, die Dauer bis zur Restschuldbefreiung, etwaige Mindesttilgungsquoten und den Zugang zu Krediten nach Abschluss des Verfahrens. Als Erhebungsmethoden dienten die Analyse von nationalen Gesetzestexten sowie ein Abgleich der Ergebnisse mit 19 Länderexpertinnen bzw. -experten. Im Ergebnis liegt Österreich auf Rang 8 von 25, ist also überdurchschnittlich schuldnerfreundlich. Die Länder mit dem höchsten Grad an Nachsichtigkeit gegenüber Schuldnerinnen bzw. Schuldnern sind Walter und Krenchel (2021) zufolge Dänemark, Schweden und Polen; am restriktivsten sind hingegen Lettland, Ungarn, Litauen²⁾. Die Autoren stellen weiters eine starke Heterogenität der Systeme fest. Systematische regionale Cluster finden sich zwar nicht. Als allgemeines Muster zeigt sich jedoch eine starke positive Korrelation zwischen dem Ausmaß der Nachsichtigkeit und dem Alter der Rechtsvorschriften: je länger in einem Land die erste Gesetzgebung zum Privatkonkurs in Kraft ist, desto schuldnerfreundlicher waren die Regelungen im Jahr 2020. Walter und Krenchel (2021) schließen daraus, dass die Konkursvorschriften zu Beginn eher streng formuliert sind und nachfolgende Reformen die Restschuldbefreiung tendenziell erleichtern.

3. Entwicklung der Privatkonkurse seit 1995

3.1 Privatkonkurse in Österreich – Entwicklung und Charakteristika

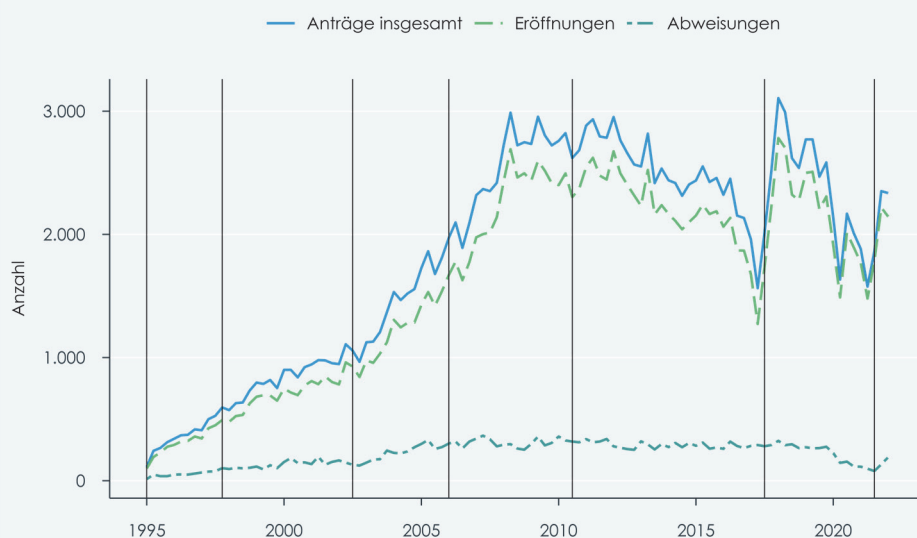
Informationen zu Privatkonkursen und deren Merkmalen werden in Österreich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Ediktsdatei, sowohl online als auch im Amtsblatt, veröffent-

licht. Die nachfolgenden Analysen basieren auf einer Datenbank der ASB Schuldnerberatungen GmbH ("ASB Edikte"), in der alle österreichischen Privatkonkurse seit 1995 anonymisiert erfasst sind.

²⁾ Die USA liegen auf Rang 5 und somit deutlich über dem EU-Durchschnitt.

Abbildung 1: **Privatkonkurse in Österreich**

I. Quartal 1995 bis I. Quartal 2022



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; WIFO-Berechnungen. Die vertikalen Linien markieren die Zeitpunkte des Inkrafttretens wesentlicher Gesetzesänderungen.

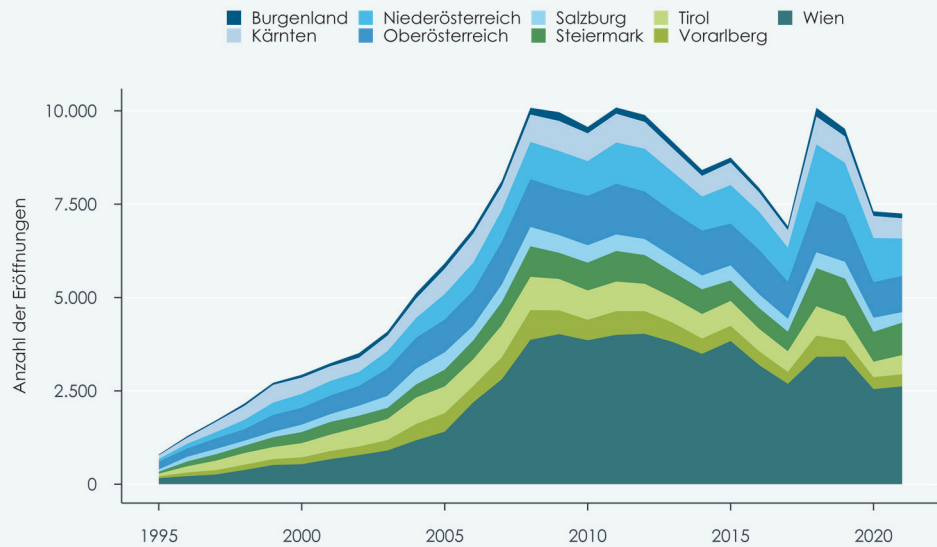
Seit Einführung des Privatkonkurses in seiner heutigen Form hat dieses Verfahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Während 1995 noch knapp unter 1.000 Konkursanträge gestellt wurden, waren es im Jahr 2000 bereits über 3.000 und im Zeitraum 2010/2020 bereits durchschnittlich etwa 10.000 Anträge jährlich. Auch die Insolvenzverbindlichkeiten³⁾ stiegen von 2002 bis 2007 kontinuierlich an, von 464 Mio. € auf etwa 1 Mrd. €, und beliefen sich in der Periode 2007/2017 auf durchschnittlich 1,1 Mrd. € pro Jahr. 2018 erreichten die Verbindlichkeiten erstmals 1,9 Mrd. €, um dann bis 2021 wieder auf 878 Mio. € zu sinken (KSV1870 Holding AG, 2022). Privatkonkursanträge werden grundsätzlich beim zuständigen Bezirksgericht gestellt, welches zunächst das Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen gemäß Insolvenzordnung prüft, um entweder ein Schuldenregulierungsverfahren zu eröffnen oder den Antrag abzuweisen. Im Durchschnitt führen etwa 87% der Anträge zur Eröffnung eines Verfahrens.

Abbildung 1 zeigt die unterjährliche Entwicklung von Anträgen, Eröffnungen und Abweisungen von Privatkonkursen in Österreich zwischen 1995 und 2022. Neben einem Aufwärtstrend lässt die Langzeitbetrachtung auch eine hohe Variation erkennen. In der ökonomischen Literatur, insbesondere in den USA, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um den Privatkonkurs als

maßgeblicher Erklärungsfaktor für dessen Inanspruchnahme diskutiert (siehe Kapitel 3.2). Auch in Österreich zeigen sich mögliche Zusammenhänge zwischen Reformen und Fallzahlen. Abgesehen vom kontinuierlichen Anstieg der Konkurse, der mit mehreren kleineren, tendenziell schuldnerfreundlichen Reformen einherging (Kapitel 2), ist insbesondere die Entwicklung rund um die vorletzte größere Reform, das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017, auffällig. So lassen sich 2017 zunächst ein starker Rückgang der Anträge in Erwartung der Reform und ein darauffolgender kräftiger Anstieg beobachten. Für eine genauere kausale Analyse der Auswirkungen der jüngsten Reform von 2021 ist es noch zu früh. Dafür müssten jedenfalls auch die Einflüsse der COVID-19- und der Energiekrise sowie der zugehörigen staatlichen Beschränkungs- und Hilfsmaßnahmen identifiziert werden. Jedoch könnte es, wie in Abbildung 1 ersichtlich, auch 2021 zu einer Verzögerung von Konkursanträgen bis unmittelbar nach der Reform gekommen sein. Die Anzahl der abgewiesenen Anträge lag in den Jahren 2005 bis 2019 relativ konstant bei etwa 300 Fällen je Quartal, weshalb die Abweisungsquote mit steigenden Antragszahlen über die Zeit zurückging. 2020 und 2021 war jedoch ein stärkerer Rückgang der Abweisungen als der Anträge zu beobachten, wodurch die Abweisungsquote neue Tiefstwerte erreichte.

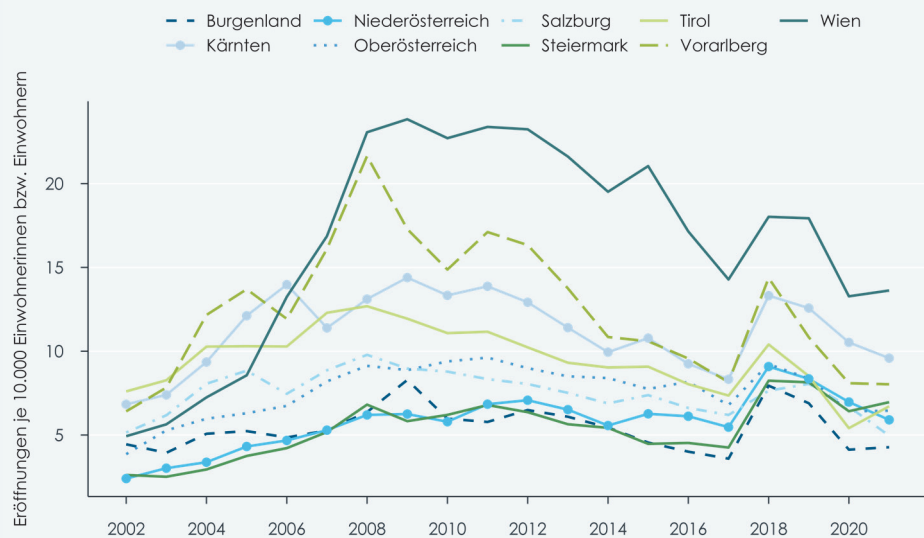
³⁾ Schätzungen des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV1870 Holding AG).

Abbildung 2: **Privatkonkurse in den Bundesländern**



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; WIFO-Berechnungen.

Abbildung 3: **Konkursquoten in den Bundesländern**



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; Statistik Austria; WIFO-Berechnungen.

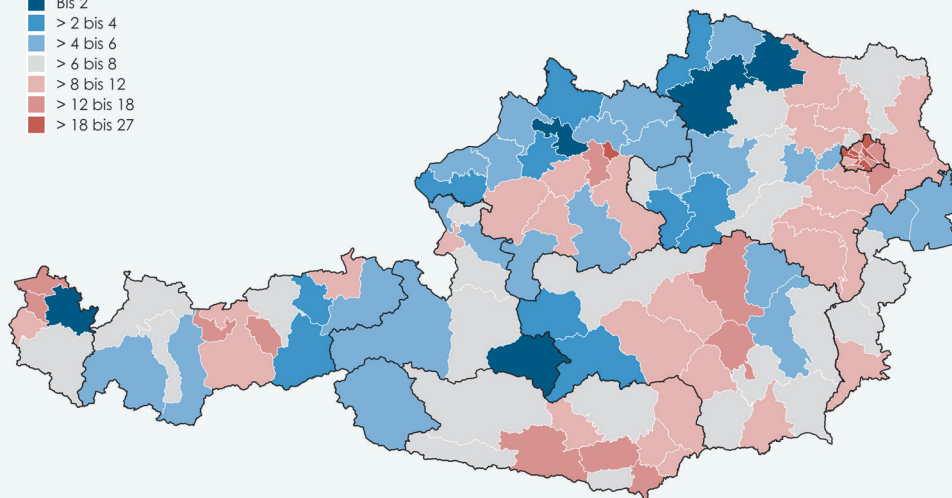
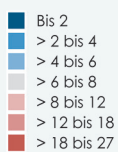
Im Zeitverlauf zeigen neben Wien auch Kärnten, Vorarlberg und Tirol hohe Konkursquoten von über 10 Eröffnungen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner.

Abbildung 2 stellt den Anteil der Bundesländer an der Gesamtzahl der jährlichen Privatkonkurrenzeröffnungen dar. Grundsätzlich besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen der Bevölkerungszahl und der Zahl der Privatkonkurse. Allerdings ist der Anteil Wiens am österreichischen Privatkonkursgeschehen überproportional: Er belief sich ab 2006 auf über 30%, in den Jahren 2009 bis 2016 sogar auf über 40%. Dagegen sind die Anteile der anderen Bundesländer teilweise

unterproportional zu ihrer Bevölkerung. Zur besseren Vergleichbarkeit der Bundesländer werden daher Konkursquoten ausgewiesen, die das Verhältnis der Verfahrenseröffnungen zur Bevölkerungszahl angeben (Abbildung 3). Neben Wien zeigten im Zeitverlauf auch Kärnten, Vorarlberg und Tirol hohe Konkursquoten von über 10 Eröffnungen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Die anderen Bundesländer weisen dagegen niedrigere Quoten auf.

Abbildung 4: **Privatkonkurse nach Gerichtsbezirken 2019**

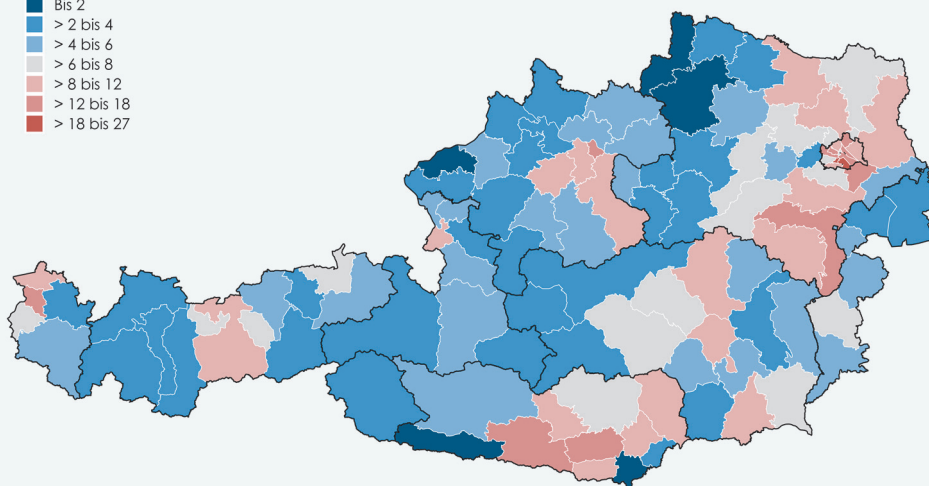
Eröffnungen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; Statistik Austria; Stadt Graz; Stadt Linz; WIFO-Berechnungen. Gemeindedaten aggregiert auf Gerichtsbezirksebene. In Linz und Graz erfolgt die Zuordnung von Stadtbezirken zu Gerichtsbezirken.

Abbildung 5: **Privatkonkurse nach Gerichtsbezirken 2020**

Eröffnungen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; Statistik Austria; Stadt Graz; Stadt Linz; WIFO-Berechnungen. Gemeindedaten aggregiert auf Gerichtsbezirksebene. In Linz und Graz erfolgt die Zuordnung von Stadtbezirken zu Gerichtsbezirken.

Ein erster Schritt zur Erklärung dieser Unterschiede ist die kleinräumige Analyse des Konkursgeschehens. Mit dem vorliegenden Datensatz ist dies auf der Ebene der Gerichtsbezirke möglich. Die Abbildungen 4 bis 6 zeigen die Konkursquoten in den österreichischen Gerichtsbezirken für die Jahre 2019, 2020 und 2021. 2019 traten die höchsten Eröffnungsquoten mit wenigen Ausnahmen in urbanen Gebieten mit höherer Bevölkerungsdichte auf, insbesondere in Wien

und Linz. Eine relative Häufung der Fälle kann, abgesehen von Sankt Pölten und Eisenstadt, für alle Landeshauptstädte festgestellt werden. Dagegen gibt es nur wenige ländliche Gebiete mit relativ hohen Fallzahlen bei gleichzeitig kleiner Bevölkerung (z. B. Eisenkappel in Kärnten mit 9 Eröffnungen auf knapp unter 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner). 2020 und 2021 sanken die Fallzahlen infolge schuldenbezogener COVID-19-Hilfsmaßnahmen (u. a. Möglichkeit zur

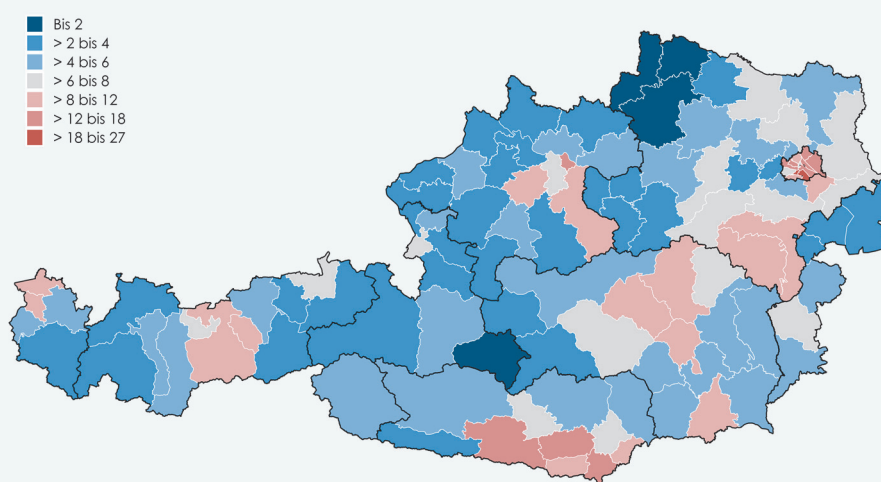
Am höchsten sind die Konkurseröffnungsquoten in urbanen Gebieten.

Stundung von Mietrückständen und Kreditraten). Am höchsten waren Konkursquoten weiterhin vor allem in den Ballungsräumen. Dies hängt vermutlich mit dem höheren Beratungsangebot durch staatlich anerkannte Schuldnerberatungen und gewerbliche Vermögensberatungen zusammen. Wie Adkisson und Saucedo (2012) zeigen, weisen auch in den USA Bundesstaaten mit einem höheren Bevölkerungsanteil in urbanen Gebieten höhere Konkursquoten auf. Die Autoren werten dies als Beleg dafür, dass Stadtbewohnerinnen bzw. -bewohner besonders zu demonstrativem Konsum neigen und folgern daraus eine Häufung von Konkursfällen

in den Städten. Ein dritter Erklärungsansatz führt diesen Unterschied auf eine geringere Stigmatisierung von Privatkonkursen in Städten zurück (Agarwal et al., 2011). Höhere Anteile von Gruppen mit erhöhtem Konkursrisiko in den Städten könnten ein weiterer Faktor sein (ASB Schuldnerberatungen GmbH, 2020b). Eine Gegenüberstellung der Konkursquoten mit den Arbeitslosenquoten (nach Arbeitsmarktbezirken; Arbeitsmarktservice Österreich, 2022) und dem Anteil der Pflichtschulabsolventinnen bzw. -absolventen (nach politischen Bezirken; Statistik Austria, 2022) zeigt jedoch keine eindeutigen Muster.

Abbildung 6: **Privatkonkurse nach Gerichtsbezirken 2021**

Eröffnungen je 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; Statistik Austria; Stadt Graz; Stadt Linz; WIFO-Berechnungen. Gemeindedaten aggregiert auf Gerichtsbezirksebene. In Linz und Graz erfolgt die Zuordnung von Stadtbezirken zu Gerichtsbezirken.

Zur Einordnung des österreichischen Konkursgeschehens wird in der Folge ein Überblick der Zusammenhänge mit wesentlichen, in der Literatur behandelten Faktoren gegeben. Abbildung 7 fasst mehrere für Privatkonkurse relevante Zeitreihen für Österreich zusammen. Die linke obere Grafik zeigt nochmals die Entwicklung der Privatkonkurse, allerdings differenziert nach verschiedenen Verfahrenstypen bzw. -ergebnissen. Die Eröffnungen von Fällen, die in Zahlungsplänen oder Abschöpfungsverfahren endeten, entwickelten sich zwar grundsätzlich ähnlich, aber nicht immer parallel. So kam es etwa unmittelbar nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zu einem rascheren Anstieg der Abschöpfungsverfahren.

Die rechte obere Grafik in Abbildung 7 widmet sich der Entwicklung der Verschuldung der österreichischen Haushalte. Im Gegensatz zu Wohnkrediten und sonstigen Krediten

(z. B. für selbständige Erwerbstätigkeit, zur Schuldenkonsolidierung oder zur Ausbildungsfinanzierung), die das Kreditvolumen der privaten Haushalte insgesamt steigen lassen, sind Konsumkredite sowohl absolut als auch in Relation zum Haushaltseinkommen rückläufig. Konsumkredite werden regelmäßig im Zusammenhang mit Privatkonkursen diskutiert, da sie oft unbesichert sind und damit ein Anreiz bestehen könnte, diese Schulden durch die Restschuldbefreiung eines erfolgreichen Schuldenregulierungsverfahrens aufzulösen. White (2007) identifiziert in ihrem Literaturüberblick das rasche Wachstum der Kreditkartenschulden als hauptsächliche Ursache für den lebhaften Anstieg der Fallzahlen in den USA von 1980 bis 2004. Jappelli et al. (2013) ermittelten für Deutschland, England und die USA für den Zeitraum 1980 bis 2012 einen positiven Zusammenhang zwischen dem Anteil der

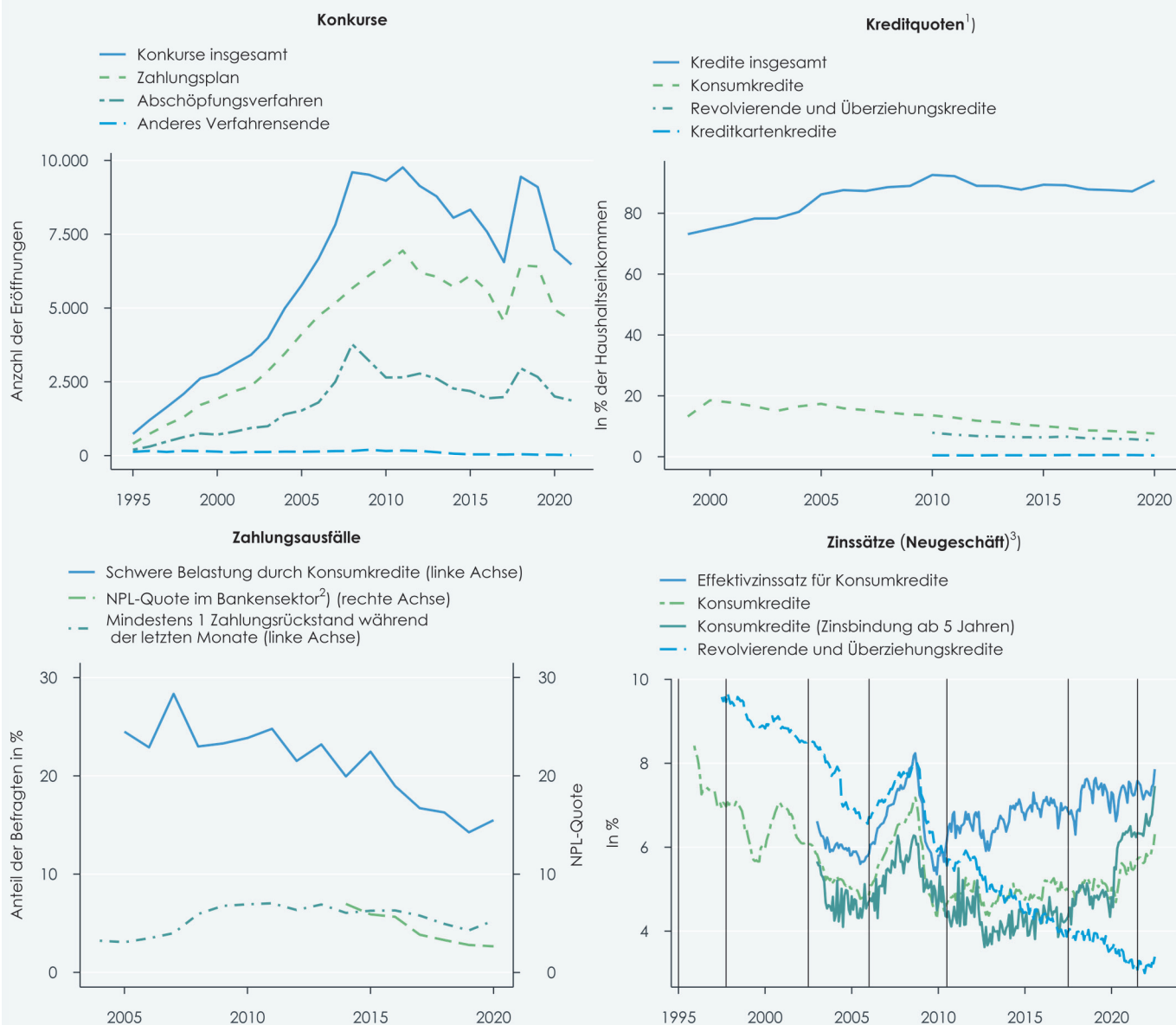
privaten Verschuldung am BIP und der Zahl der Privatkonkurse.

Für Österreich lässt sich – zumindest auf Basis der dargestellten Zeitreihen – kein solcher Zusammenhang erkennen, da der langfristige Anstieg der Privatkonkurse hierzulande nicht mit einer Zunahme von Konsumkrediten korreliert. Die beobachteten Spitzen bei den Konkurszahlen müssten sich dafür direkt in Abschreibungen von unbesicherten Krediten wiederfinden. Da bestimmte Daten, etwa zu Abschreibungsraten von Kreditkartenschulden oder notleidenden Konsumkrediten, in Österreich nur eingeschränkt

zugänglich sind, kann dies nur näherungsweise untersucht werden (Abbildung 7, links unten). Der Anteil der notleidenden Kredite an den gesamten, vom österreichischen Bankensektor an private Haushalte vergebenen Krediten hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verringert. Bärnthaler et al. (2018) untersuchten für 18 österreichische Banken die Anteile notleidender Kredite nach Kreditarten. Für Konsumkredite zeigte sich dabei bis zum I. Quartal 2017 keine auffällige Entwicklung. Im II. Quartal 2017, also unmittelbar vor Inkrafttreten des IRÄG 2017, war jedoch ein leichter Anstieg des Anteils notleidender Konsumkredite beobachtbar.

Der langfristige Anstieg der Privatkonkurse korreliert nicht mit einer Zunahme von Konsumkrediten.

Abbildung 7: Konkurse und Verschuldungsindikatoren im Zeitverlauf



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; EZB; EU-SILC; Statistik Austria; OeNB; WIFO-Berechnungen. – ¹⁾ Laut VGR: Verbindlichkeiten und verfügbare Einkommen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. – ²⁾ Anteil notleidender Kredite und Darlehen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bei in Österreich tätigen Banken. NPL ... Non-Performing Loan. – ³⁾ Laut OeNB: Zinsen der Kreditinstitute. Die vertikalen Linien markieren die Zeitpunkte des Inkrafttretens wesentlicher Gesetzesänderungen.

Da die Preisbildung von Krediten eine Ausfallprämie berücksichtigt, sollte sich die Entwicklung der Privatkonkurse auch in den Zinssätzen, speziell für unbesicherte Kredite, wiederfinden (Abbildung 7, rechts unten). Nachdem die Zinsentwicklung von zahlreichen Faktoren wie etwa den wirtschaftlichen Aussichten abhängt, ist es gerade in Krisenphasen kaum möglich, den Einfluss der Privatkonkurse zu isolieren. Die Zinssätze von revolving Krediten, Überziehungskrediten und Konsumkrediten im Bestand (letztere nicht abgebildet) zeigten nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise im Wesentlichen

einen Abwärtstrend, der sich bis zu den gegenwärtigen Krisen und den aktuellen Zinserhöhungen der EZB fortsetzte. Betrachtet man allerdings die Zinssätze auf neuvergebene Konsumkredite, so weisen gewisse Zinsanstiege eine zeitliche Nähe zu Privatkonkursformen wie dem IRÄG 2017 und dem einhergehenden Anstieg der Konkurse auf. Dies könnte ein empirischer Beleg für den in der Literatur häufig diskutierten Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Privatkonkursen sein (Gross et al., 2021; Indarte, 2022), bedarf jedoch einer genaueren ökonometrischen Untersuchung.

Abbildung 8: Konkurse und Konjunktur in den Bundesländern



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; Statistik Austria; WIFO-Berechnungen.

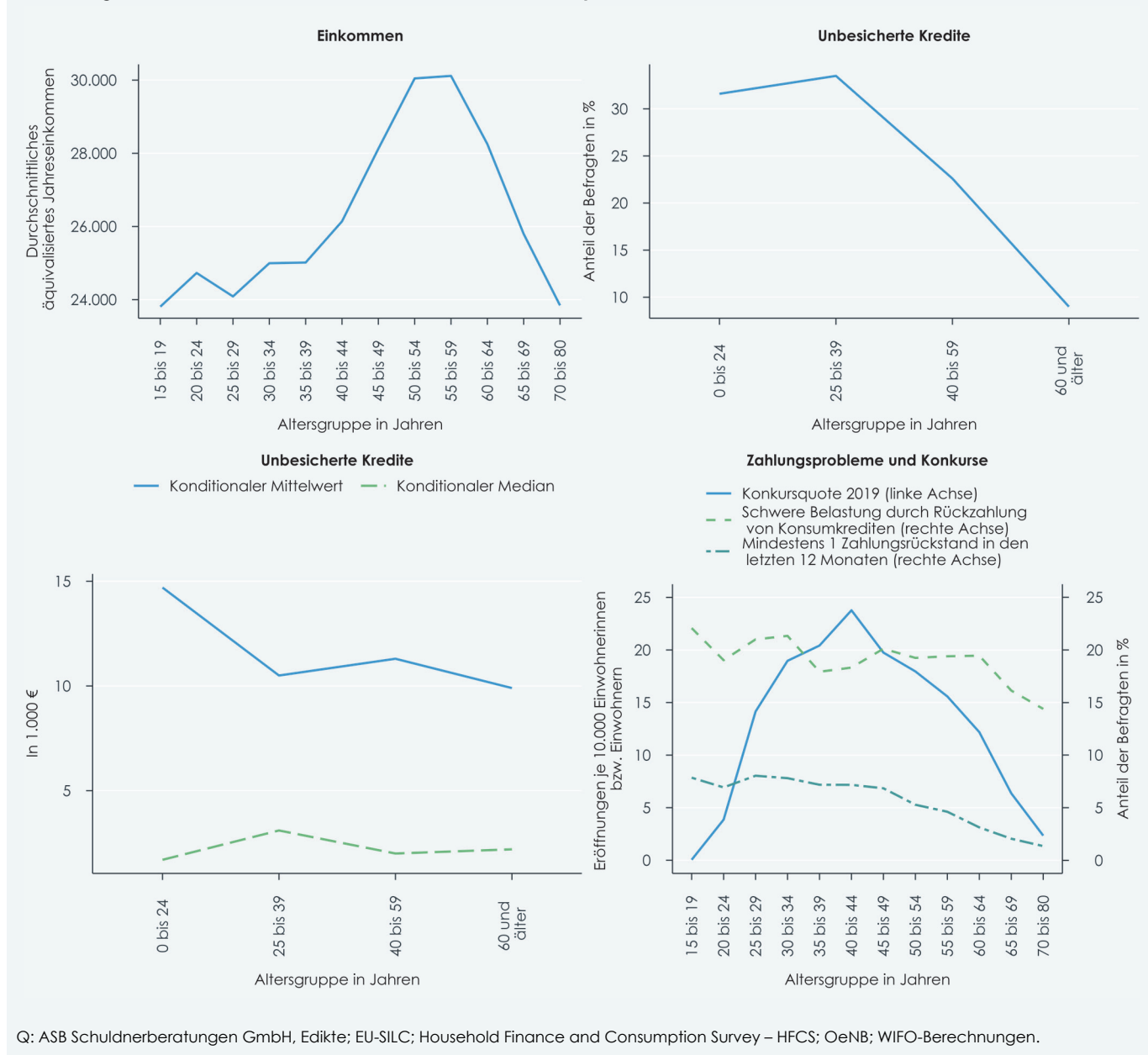
Die Literatur weist auch auf die Bedeutung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage für die Entwicklung der Privatkonkurse, wobei der Effekt allerdings im Ländervergleich unterschiedlich ausfällt (Garrett & Wall, 2014; König, 2016). In Österreich ging etwa die

Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/09 in den meisten Bundesländern mit einem mehr oder weniger ausgeprägten Anstieg der Privatkonkurse einher (Abbildung 8). Dass sich dieser Zusammenhang in der COVID-19-Krise nicht zeigte, dürfte vor allem mit den

entsprechenden staatlichen Hilfsmaßnahmen zusammenhängen. Während der Lock-downs sank die Zahl der Konkurse schon allein dadurch, dass sich die Gerichte im

Notbetrieb befanden und Schuldnerberatungen nur telefonisch oder online stattfinden konnten (ASB Schuldnerberatungen GmbH, 2020b).

Abbildung 9: **Einkommen, Schulden und Konkurse im Lebenszyklus**



Die Literatur zu Privatkonkursen zeigt weiters, dass die Schuldenaufnahme, ähnlich wie Einkommen und Konsum, im Lebenszyklus üblicherweise einem bestimmten Muster folgt und Privatkonkurse damit vermehrt Personen mittleren Alters betreffen (Exler & Tertilt, 2020). Abbildung 9 (linke obere Grafik) veranschaulicht das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen nach Altersgruppen; am höchsten ist es bei den 50- bis 59-Jährigen. Jüngere Personen verfügen noch über ein geringeres Einkommen und nehmen daher vermehrt unbesicherte Kredite auf, während diese Bereitschaft mit fortschreitendem Alter

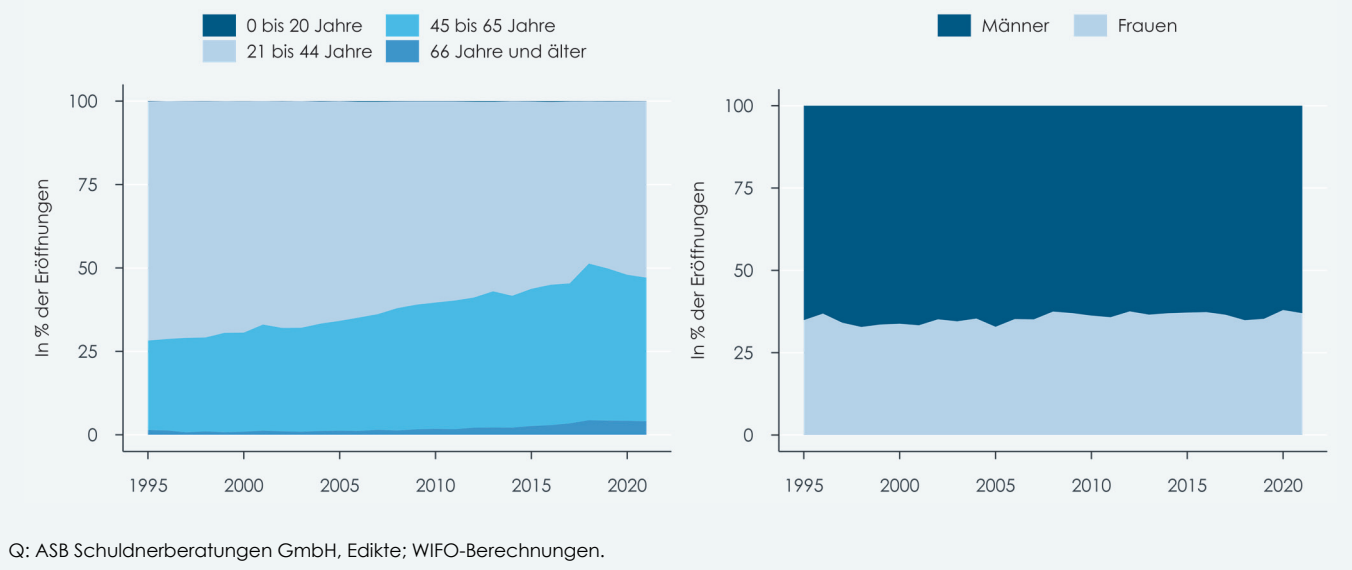
abnimmt (Abbildung 9, rechts oben). Diese Tendenz gilt auch für die Höhe der aufgenommenen Kredite, wobei diese Ergebnisse aufgrund hoher Standardfehler nicht belastbar sind (Abbildung 9, links unten). In Übereinstimmung damit nehmen im Lebenszyklus sowohl die Zahlungsrückstände als auch die Belastung durch die Rückzahlung von Konsumkrediten ab (Abbildung 9, rechts unten). Schließlich zeigt sich auch für die Konkursquoten nach Altersgruppen ein klares Hügelprofil. Personen nehmen tendenziell in jungen Jahren Schulden auf und zahlen diese – meist vollständig – über mehrere

Jahre zurück. Für einige wird die Schuldenlast im Lebensverlauf zu hoch, vor allem dann, wenn das Einkommen, etwa aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, hinter den Erwartungen zurückbleibt. Daher kommt es im mittleren Alter vermehrt zu Privatkonkursen.

Das beschriebene Altersprofil ist allerdings keineswegs statisch (Abbildung 10). Viel-

mehr scheint sich das Durchschnittsalter der insolventen Personen im Laufe der Zeit erhöht zu haben. Die Anteile von Männern und Frauen an den Konkursöffnungen blieben hingegen über die Zeit bemerkenswert konstant. Im langjährigen Durchschnitt entfallen etwa 65% der Privatkonkurse auf Männer.

Abbildung 10: Von Privatkonkursen betroffene Personen nach Alter und Geschlecht



Auch in den USA und Deutschland spielen Reformen eine zentrale Rolle für die Entwicklung der Konkurszahlen.

3.2 Einordnung im internationalen Kontext

Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensdetails sind Zahlen zu Privatkonkursen international nicht immer vergleichbar. Die Darstellung beschränkt sich deshalb auf Vergleiche mit den USA und Deutschland. In den USA wurde die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung schon sehr früh rechtlich verankert (im frühen 19. Jahrhundert). In Deutschland wurde 1999 und damit etwas später als in Österreich ein vergleichbares Verfahren mit Restschuldbefreiung eingeführt.

Im Langzeitvergleich verzeichnete Österreich zumeist die niedrigste Quote der drei Länder, wobei die USA lange Zeit eine deutlich höhere (und stark schwankende) Konkursquote aufgewiesen hatte. Seit dem Ende der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/09 ist die Quote in den USA jedoch stark rückläufig, wodurch sie 2021 das Niveau von Deutschland und Österreich erreichte. Dort waren die Quoten ebenso wie deren Verlauf sehr ähnlich. Nur in den ersten drei Jahren nach der Reform von 2017 wies Österreich einen geringfügig höheren Prozentanteil an Privatkonkursöffnungen auf als Deutschland (Abbildung 11).

Auch in den USA und in Deutschland spielten Reformen der Privatkonkursgesetze eine zentrale Rolle für die Entwicklung der

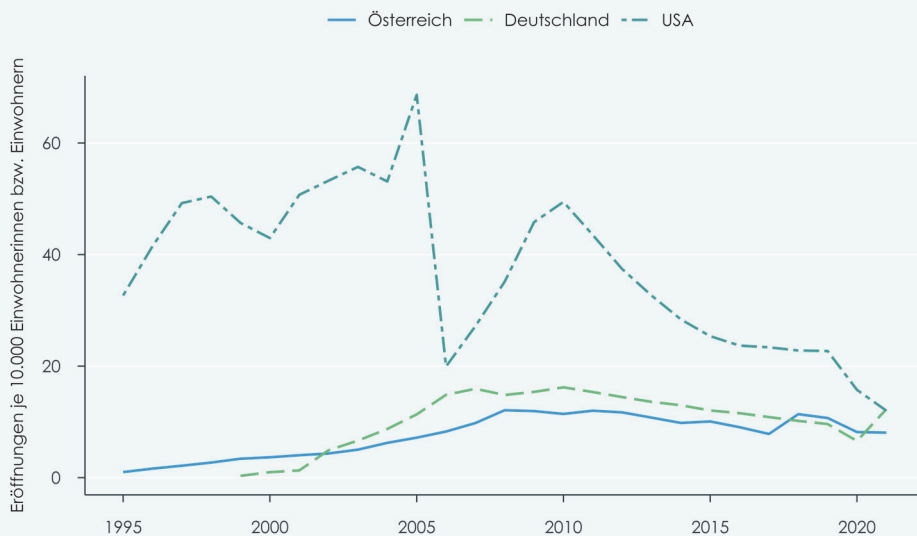
Konkurszahlen. In den USA ist die Insolvenzmöglichkeit für Privatpersonen in ihrer gegenwärtigen Form wesentlich durch den "Bankruptcy Reform Act" von 1978 geprägt. In der ersten Hälfte der 2000er-Jahre löste der starke Anstieg der Privatkonkurse jedoch eine Reformdebatte aus. Durch den daraufhin beschlossenen "Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act" erhöhte sich der zeitliche und monetäre Aufwand für die Antragstellung deutlich (Executive Office for United States Attorneys, 2006; Indarte, 2022). In der Folge ging die Zahl der Anträge drastisch zurück (Gross et al., 2021) und erreichte das nächste Plateau erst nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise (Abbildung 11). Generell ist die Gesetzeslage in den USA aber nach wie vor sehr schuldenfreundlich (Walter & Krenchel, 2021).

In Deutschland fand die erste größere Reform der Insolvenzordnung von 1999 im Jahr 2013 statt (in Kraft ab Juli 2014). Zentrale Neuerung war, dass die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens unter bestimmten Bedingungen (u. a. Erfüllung einer Mindesttilgungsquote) von sechs Jahren auf drei oder fünf Jahre verkürzt werden konnte (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, 2019). Die zweite größere Reform betrifft alle Insolvenzen, die ab dem 1. 10. 2020 beantragt wurden (Onwusoanya, 2021). Die Frist für das Restschuldbefreiungsverfahren wurde hierbei grundsätzlich auf drei Jahre

herabgesetzt. Eine Mindestquote bei der Schuldentilgung ist seither nicht mehr erforderlich (davor 35%). Im Folgejahr der Reform

(2021) kam es in Deutschland zu einem starken Anstieg der Konkursöffnungen (Abbildung 11).

Abbildung 11: Konkursquoten im internationalen Vergleich



Q: ASB Schuldnerberatungen GmbH, Edikte; Destatis; OECD; United States Courts; WIFO-Berechnungen.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aufgrund der Restschuldbefreiung sind Privatkonkursverfahren ein zentrales Instrument, um überschuldeten bzw. zahlungsunfähigen Personen einen Neubeginn zu ermöglichen. In Österreich sind die Entschuldungsbedingungen für Schuldnerinnen und Schuldner im Zeitverlauf tendenziell gelockert geworden, zumindest auf formeller Ebene. Dieser Beitrag analysierte die Entwicklung der Privatkonkurszahlen und -quoten im Kontext verschiedener makroökonomischer Kennzahlen. Wie die internationale Literatur zeigt, sind sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch der wirtschaftliche Kontext wichtige Erklärungsfaktoren für die Entwicklung der Privatkonkurse.

Die Zahl der Privatkonkurse legte in Österreich bis Ende der 2000er-Jahre kontinuierlich zu, gefolgt von einem schwachen Rückgang bis 2017. 2018 kam es erneut zu einem deutlichen Anstieg im Gefolge einer größeren Reform des Privatkonkursrechts. Im ersten Jahr der COVID-19-Krise zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr noch keine Zunahme der Fallzahlen. Dies wird oftmals auf die staatlichen Hilfen bei privaten Kredit- und Mietzahlungen zurückgeführt, sowie auf die behördlichen Kontaktbeschränkungen, die in einem Rückgang der Anträge und Beratungsgespräche resultierten. Erst 2021 nahm die Zahl der Privatkonkurse langsam wieder zu.

Eine Zunahme von Privatkonkursen bedeutet einerseits, dass mehr Personen sich und ihr soziales Umfeld durch Restschuldbefreiung und Zinsenstopp entlasten können (ASB Schuldnerberatungen GmbH, 2020a). Andererseits kann sich aber auch die Grundgesamtheit der Risikopersonen vergrößert haben, z. B. ceteris paribus aufgrund häufigerer schlechter Finanzentscheidungen bzw. eines Anstiegs riskanter Kreditaufnahmen, und bzw. oder infolge höherer exogener Risiken (durch ökonomische Schocks). In den Daten zu den Konkursöffnungen vermischen sich diese beiden Aspekte. Insgesamt ist deshalb eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung mehrerer Indikatoren zur finanziellen Liquidität sinnvoll (z. B. Zahlungsrückstände, durchschnittliche Dauer bis zur Restschuldbefreiung ab Beginn des Zahlungsplans bzw. des Abschöpfungsverfahrens, Quote bzw. Zahl der "Restschuldbefreiten").

Wie die Analyse für Österreich zeigte, hängt die Zahl der Privatkonkurse mit der Konjunktur und insbesondere mit größeren rechtlichen Reformschritten (2017) zusammen. Weiters weisen urbane Ballungsräume überdurchschnittliche Konkursquoten auf. Um detaillierte kausale Zusammenhänge und die Auswirkungen der kräftigen Teuerung ab 2022 zu identifizieren, sind jedoch vertiefende Analysen erforderlich.

5. Literaturhinweise

- Adkisson, R. V., & Saucedo, E. (2012). Emulation and state-by-state variations in bankruptcy rates. *Journal of Socio-economics*, 41(4), 400-407. <https://doi.org/10.1016/j.soec.2012.04.008>.
- Agarwal, S., Chomsisengphet, S., & Liu, C. (2011). Consumer bankruptcy and default: The role of individual social capital. *Journal of Economic Psychology*, 32(4), 632-650. <https://doi.org/10.1016/j.joep.2010.11.007>.
- Angel, S. (2016). The effect of over-indebtedness on health: Comparative analyses for Europe. *Kyklos*, 69(2), 208-227. <https://doi.org/10.1111/kykl.12109>.
- Arbeitsmarktservice Österreich (2022). *Arbeitsmarkt in Karten, Jahr 2021*. https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_ams_karten_2021jahr.pdf.
- ASB Schuldnerberatungen GmbH (2020a). *Schuldenreport 2020*.
- ASB Schuldnerberatungen GmbH (2020b, 8. Oktober). *Ein Viertel weniger Privatkonkurse*. Webportal der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen in Österreich. https://www.schuldenberatung.at/fachpublikum/news/2020/10/PK_Q3_2020.php.
- ASB Schuldnerberatungen GmbH (2022). *Schuldenreport 2022*.
- Bärnthaler, P., Elsinger, H., Fessler, P., & Woschnagg, E. (2018). Nonperforming exposures of Austrian banks – decomposing aggregate measures. *Financial Stability Report*, (36), 40-55.
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – BMSGPK (2022). *Ausweg gesucht. Schulden und Privatkonkurs – Stand 2022*. <https://broshuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=269>.
- Chatterjee, S. (2008). The Economic Logic of a Fresh Start. *Business Review*, (Q1), 1-8.
- Chen, D., & Zhao, J. (2017). The impact of personal bankruptcy on labor supply decisions. *Review of Economic Dynamics*, 26, 40-61. <https://doi.org/10.1016/j.red.2017.02.004>.
- Executive Office for United States Attorneys (2006). *Bankruptcy Abuse Prevention and Consumer Protection Act of 2005 I. 54(4)*. <https://www.justice.gov/sites/default/files/usao/legacy/2006/09/07/usab5404.pdf>.
- Exler, F., & Tertilt, M. (2020). Consumer Debt and Default: A Macro Perspective. *Oxford Research Encyclopedia of Economics and Finance*. <https://doi.org/10.1093/ocrefore/9780190625979.013.519>.
- Fitzka, M., & Niederreiter, P. (2015). *20 Jahre Privatkonkurs*. 10. Armutskonferenz 2015. https://www.armutskonferenz.at/media/fitzka-niederreiter_20-jahre-privatkonkurs_10armkon-2015.pdf.
- Garrett, T. A., & Wall, H. J. (2014). Personal-bankruptcy cycles. *Macroeconomic Dynamics*, 18(7), 1488-1507. <https://doi.org/10.1017/S1365100512001058>.
- Gross, T., Kluender, R., Liu, F., Notowidigdo, M. J., & Wang, J. (2021). The Economic Consequences of Bankruptcy Reform. *American Economic Review*, 111(7), 2309-2341. <https://doi.org/10.1257/aer.20191311>.
- Heuer, J.-O. (2019). Consumer Insolvency Proceedings In Europe: An Introduction To Consumer Over-Indebtedness And Debt Relief. In Kadner Graziano, T., Bojars, J., & Sajadova, V. (Hrsg.), *A Guide To Consumer Insolvency Proceedings In Europe* (S. 2-12). Edward Elgar Publishing. https://www.elgaronline.com/view/edcoll/9781788975643/11_chapter1.xhtml.
- Indarte, S. (2022). *The Costs and Benefits of Household Debt Relief*. https://sashaindarte.github.io/research/si_INET_debt_relief.pdf.
- Jappelli, T., Pagano, M., & Maggio, M. D. (2013). Households' indebtedness and financial fragility. *Journal of Financial Management, Markets and Institutions*, 1(1), 23-46. <https://www.rivisteweb.it/download/article/10.12831/73631>.
- Jürgens, S. (2004). Die Novellen zum Privatkonkurs. *ASB Informationen*, (48), 18-21.
- Kadner Graziano, T., Bojars, J., & Sajadova, V. (2019). *A Guide to Consumer Insolvency Proceedings in Europe*. Edward Elgar Publishing. <https://www.elgaronline.com/view/edcoll/9781788975643/9781788975643.xml>.
- König, N. (2016). Personal insolvency dynamics in Germany and the UK: A SUR-TAR approach. *DEP (Socioeconomics) Discussion Papers, Macroeconomics and Finance Series*, (2).
- KSV1870 Holding AG (2022, 10. Jänner). *Insolvenzstatistik 2021: Privatkonkurse leicht im Minus*. Pressemitteilung.
- McIntyre, S. G. (2017). Personal indebtedness, community characteristics and theft crimes. *Urban Studies*, 54(10), 2395-2419. <https://doi.org/10.1177/0042098016647335>.
- Onwuasoanya, C. (2021). In drei Jahren schuldenfrei – Die Reform der Insolvenzordnung. *Kompass*, 131(11-12), 3-10.
- Sajadova, V. (2019). Consumer Insolvency Proceedings: Comparative Legal Aspects. In Kadner Graziano, T., Bojars, J., & Sajadova, V. (Hrsg.), *A Guide To Consumer Insolvency Proceedings In Europe* (S. 13-98). Edward Elgar Publishing. https://www.elgaronline.com/view/edcoll/9781788975643/11_chapter1.xhtml.
- Statistik Austria (2022). *Bildung in Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen*. <https://www.statistik.gv.at/fileadmin/publications/Biz-2020-2021.pdf>.
- Turunen, E., & Hillamo, H. (2014). Health effects of indebtedness: A systematic review. *BMC Public Health*, 14(489). <https://doi.org/10.1186/1471-2458-14-489>.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (2019, 4. Oktober). *Privatinsolvenz in NRW: Rückblick auf 20 Jahre Insolvenzordnung*. Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/geldversicherungen/kredit-schulden-insolvenz/privatinsolvenz-in-nrw-rueckblick-auf-20-jahre-insolvenzordnung-39749>.

Walter, G., & Krenchel, J. V. (2021). The Leniency of Personal Bankruptcy Regulations in the EU Countries. *Risks*, 9(9), 162. <https://doi.org/10.3390/risks9090162>.

White, M. J. (2007). Bankruptcy reform and credit cards. *Journal of Economic Perspectives*, 21(4), 175-199. <https://doi.org/10.3386/w13265>.

White, M. J. (2017). Economics of Bankruptcy. In Parisi, F. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Law and Economics* (S. 447-480). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199684205.013.029>.